

## **Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und die Nutzung des Verteilungsnetzes der Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV) - Mittelspannungsnetz -**

### **§ 1 Gegenstand**

(1) Die "Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Verteilungsnetz und die Nutzung des Verteilungsnetzes der Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV)" regeln die Bedingungen für den Anschluss an das Verteilungsnetz der ZEV und die Nutzung des Netzes zur Entnahme elektrischer Energie von der ZEV oder anderen Stromlieferanten im Mittelspannungsnetz.

(2) Voraussetzung für die Netznutzung zur Entnahme von Elektroenergie ist das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages mit der ZEV bzw. anderen Stromlieferanten.

### **§ 2 Vertragsabschluss**

Der Netzanschlussvertrag und der Netznutzungsvertrag bedürfen der Schriftform.

### **§ 3 Eigenerzeugung**

Vor der Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage hat der Netzbenutzer die ZEV rechtzeitig zu benachrichtigen und die technischen Bedingungen abzustimmen. Es gelten die Richtlinien "Eigenerzeugungsanlage am Mittelspannungsnetz" der VDEW und St 1001/00 "Eigenerzeugung am Mittelspannungsnetz" der envia Energie Sachsen Brandenburg AG. Der Netzbenutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenerzeugungsanlage keine schädlichen Rückwirkungen in das ZEV-Elektrizitätsversorgungsnetz möglich sind.

### **§ 4 Art der Versorgung**

(1) Die ZEV stellt folgende Parameter zur Verfügung:

- Drehstrom mit einer Spannung von 10 kV; die Frequenz beträgt 50 Hz im Zusammenhang mit DIN EN 50160 - "Merkmale der Spannung im öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetz" in der jeweils gültigen Fassung

(2) Im Netznutzungsvertrag ist die Übergabestelle der elektrischen Energie geregelt.

### **§ 5 Umfang der Netznutzung – Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen**

(1) Der Netzbenutzer kann jederzeit elektrische Energie aus dem Verteilungsnetz der ZEV im Rahmen der Anschlussparameter beziehen. Dies gilt nicht, soweit und solange die ZEV durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, elektrische Energie zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Netznutzung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Die ZEV wird in ihrem Netz jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.

(3) Bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Netznutzung wird die ZEV die Netzbenutzer rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Bei kurzen Unterbrechungen ist sie zur Unterrichtung nur gegenüber dem Netzbenutzer verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Stromzufuhr angewiesen sind und dies der ZEV unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die ZEV dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 6 Haftung bei Störungen

(1) Für Schäden, die ein Netzbenutzer durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten der Netznutzung erleidet, haftet die ZEV aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Netzbenutzers, es sei denn, dass der Schaden von der ZEV oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der ZEV oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der ZEV verursacht worden ist.

(2) Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung der ZEV auf jeweils 2.500 Euro begrenzt. Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt auf

2.500.000 Euro begrenzt.

(3) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(5) Der Geschädigte hat den Schaden unverzüglich der ZEV oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

## § 7 Verjährung

(1) Schadenersatzansprüche der in § 6 bezeichneten Art verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt und von dem ersatzpflichtigen Energieversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

## § 8 Grundstücksbenutzung

(1) Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung (Niederspannungs- und Mittelspannungsnetz) das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Elektrizität über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke, ferner das Anbringen von Leitungsträgern und sonstigen Einrichtungen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten der ZEV zur Sicherung des Leitungsbestandes zu gewährleisten. Die Pflicht betrifft Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Die Grundstückseigentümer können die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die ZEV zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird die Netznutzung eingestellt, so hat der Eigentümer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der ZEV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

(6) Vertragliche Regelungen über die Grundstücksbenutzung werden durch die Absätze 1 und 4 nicht berührt.

## § 9 Baukostenzuschuss

- (1) Für die Bereitstellung des Netzanschlusses zahlt der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss. Dieser setzt sich aus einem Netzkostenbeitrag und den Anschlusskosten zusammen.
- (2) Der Netzkostenbeitrag sind die anteiligen Herstellungskosten mit Tagesneuwert bis zu einem geeigneten ausreichend leistungsstarken Punkt im Netz der ZEV, bezogen auf die vertraglich vereinbarte Netzanschlusskapazität einschließlich eines angemessenen Gewinnzuschlages.
- (3) Ein weiterer Netzkostenbeitrag ist zu zahlen, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erhöht.
- (4) Die ZEV kann in angemessener Höhe Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen.

## § 10 Netzanschluss

- (1) Der Netzanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes der ZEV mit der Anlage des Netzbenutzers und steht im Eigentum der ZEV.
- (2) Nach Abstimmung und auf seine Kosten errichtet der Anschlussnehmer auf seinem Grundstück eine Station mit den erforderlichen Betriebsmitteln (Kundenstation). Zur Verlegung der Anschlussleitungen für diese Station stellt der Anschlussnehmer geeignete Trassen auf seinem Grundstück unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Ausführung der Station hat der
  - VDEW-Richtlinie "Bau und Betrieb von Übergabestationen von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz"und der
  - TR St 1004/00 "Bau und Betrieb von Übergabestationen von Kunden aus dem Mittelspannungsnetz"zu entsprechen.  
Das Projekt zur Ausführung ist zu diesem Zweck rechtzeitig mit der ZEV abzustimmen und zur Prüfung vorzulegen.
- (4) Als Übergabestelle für die elektrische Energie und als Eigentumsgrenze gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, für Stationen,
  - die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, die Klemmstellen in den Sammelschienen zwischen den Schleifenzellen und dem Übergabeschaltfeld,und
  - die ab dem 03.10.1990 errichtet wurden, die Anschlussschrauben der Kabelendverschlüsse in den Einspeisefeldern.
- (5) Ungeachtet der Eigentumsverhältnisse stehen die Einspeisungsschaltfelder (Schleifenzellen) im Verfügungsbereich der ZEV und werden durch deren Mitarbeiter geschaltet. Ausgenommen sind hiervon Notschaltungen zur unmittelbaren Abwendung von Gefahren und zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen.
- (6) Im Bedarfsfall gestattet der Anschlussnehmer der ZEV die unentgeltliche Mitbenutzung der Kundenstation durch die Installation ZEV-eigener Betriebsmittel als gemischt genutzte Station. Die geplanten Maßnahmen stimmt die ZEV mit dem Anschlussnehmer rechtzeitig ab.
- (7) Der Zugang zur und in die Station muss dem Personal der ZEV ständig und ungehindert möglich sein. Alle auf diesem Weg zu durchschreitenden Türen sind mit einem Schloss zur Aufnahme eines Doppelschließsystems auszurüsten. Die ZEV-eigenen Schließzylinder werden zur Inbetriebnahme der Station beige stellt.
- (8) Der Anschlussnehmer hat den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so zu führen, dass dadurch keine nachteiligen Rückwirkungen auf das Netz und die Stromlieferung der ZEV an Dritte eintreten können. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung.
- (9) Die Schutzeinstellungen bzw. Schutzprüfungen sind bei Vorhandensein von Netzschutz in der Netzbenutzeranlage durch den Anschlussnehmer vorzunehmen. Die Einstellwerte sind mit der ZEV abzustimmen und die Prüfprotokolle auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- (10) Für die Anpassung an die Entwicklung der Netzlast, bei Veränderung der örtlichen Netzverhältnisse oder Netzdaten übernimmt der Anschlussnehmer die dadurch notwendig werdenden Änderungen im Bereich seiner Anlagen auf seine Kosten.
- (11) Die ZEV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die elektrischen Anlagen des Netzbenutzers auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist die ZEV nach vorheriger Ankündigung zur Abschaltung oder zu einer anderen geeigneten Netzabtrennung berechtigt.
- (12) Jede auf das öffentliche Mittelspannungsnetz wirkende Störung oder auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit ist sofort der zuständigen Stelle der ZEV zu melden.

(13) Für Arbeiten an den anschlussnehmereigenen Mittelspannungsteilen der Kundenstation sind bei der ZEV rechtzeitig die Arbeiterlaubnis/Freigabe/Verfügungserlaubnis zu beantragen.

(14) Anschlussnehmer ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der ZEV die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

## **§ 11 Netzbenutzeranlage**

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Eigentumsgrenze mit Ausnahme der Messeinrichtungen der ZEV ist der Netzbenutzer verantwortlich. Hat er die Anlage einem Dritten vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf außer durch die ZEV nur durch einen im Installateurverzeichnis eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens eingetragenen Fachbetrieb mit der Zulassung für Anlagen >1000 V nach diesen "Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Verteilungsnetz und die Nutzung des Verteilungsnetzes der Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV) – Mittelspannungsnetz" und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die ZEV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen (siehe auch § 10 Absatz 11).

(3) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend dem in der Europäischen Union gegebenen Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen, CE-Zeichen) bekundet in der Regel, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 12 Inbetriebsetzung der Netzbenutzungsanlage (Kundenanlage)**

Die ZEV oder deren Beauftragte schließen die Anlage an. Die Inbetriebnahme (unter Spannung setzen) der Eingangsschaltfelder (Schleifenzellen) erfolgt ausschließlich durch die ZEV. Der Termin der Zuschaltung ist mit der ZEV rechtzeitig, im Normalfall 14 Tage, mindestens jedoch 7 Tage vorher, zu vereinbaren.

## **§ 13 Überprüfung der Anlage**

(1) Die ZEV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Anlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Netzbenutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen (siehe auch § 10 Absatz 11).

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die ZEV berechtigt, den Netzanschluss oder die Netznutzung zu verweigern.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die ZEV keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## **§ 14 Zutrittsrecht**

Der Netzbenutzer, Grundstückseigentümer bzw. deren Beauftragte hat den Mitarbeitern der ZEV oder deren den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für den Betrieb und die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen "Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Verteilungsnetz und die Nutzung des Verteilungsnetzes der Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV) - Mittelspannungsnetz", insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist.

Mit Ausnahme von Mittelspannungsstörungen im ZEV-Netz und/oder Nichtanwesenheit des Beauftragten des Netzbenutzers hat sich der ZEV-Mitarbeiter beim Eigentümer zwecks Zutritt zu melden (siehe auch § 10 Absatz 7).

## **§ 15 Mess- und Steuereinrichtungen**

(1) Für Mess- und Steuereinrichtungen haben Netzbenutzer und Anschlussnehmer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung des Hinweisblattes der ZEV "Niederspannungsseitige Abrechnungsmessung" und den von der ZEV angegebenen DIN-Typen vorzusehen.

(2) Die vom Netzbenutzer bezogene elektrische Wirk- und Blindarbeit, getrennt nach Hoch- und Niedertarifzeit, sowie der viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung werden durch einen im Eigentum der ZEV befindlichen Messsatz erfasst. Die Messeinrichtungen entsprechen den eichrechtlichen Vorschriften. Die Messstelle (Zählpunkt) soll in unmittelbarer Nähe der Eigentumsgrenze liegen.

(3) Der Netzbenutzer gewährleistet die Bestellung, Errichtung und Unterhaltung eines amtsfähigen Festnetztelefonanschlusses und eines Hilfsspannungsanschlusses in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes auf seine Kosten zur Datenfernübertragung seiner Energieverbrauchsdaten.

(4) Der Netzbenutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Steuereinrichtungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der ZEV unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 16 Nachprüfung von Messeinrichtungen**

(1) Betreibt der Netzbenutzer einen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Kontrollmesssatz mit der gleichen messtechnischen Auslegung und mit der gleichen zeitgeführten Steuerung wie der Messsatz der ZEV, sind die arithmetischen Mittel aus den einander entsprechenden Messwerten der beiderseitigen Messsätze maßgebend. Weichen die einander entsprechenden Messwerte in einem Abrechnungsmonat um mehr als 5 % - bezogen auf den kleineren Wert – voneinander ab, so müssen die betreffenden Messsätze nacheinander geprüft werden. Für die Zwischenzeit ist das Ergebnis der Nachprüfung maßgebend.

(2) Der Netzbenutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Netzbenutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei der ZEV, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(3) Die Kosten der Prüfung fallen der ZEV zu Lasten, falls eine Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet; sonst dem Netzbenutzer.

## **§ 17 Ablesung**

(1) Die Zählerstände werden von der ZEV mittels Einrichtung zur Fernabfrage festgestellt. Der Netzbenutzer gestattet der ZEV die Installation entsprechender Übertragungseinrichtungen. Die Datenfernabfrage muss ständig gewährleistet sein.

Solange die Möglichkeit der Fernablesung nicht gegeben ist, werden die Zählerstände in der Regel gegen Ende des Monats von einem Beauftragten der ZEV, möglichst gemeinsam mit einem Beauftragten des Netzbenutzers, festgestellt.

(2) Solange der Beauftragte der ZEV die Räume des Netzbenutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf die ZEV die abgenommene Elektrizität auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

## **§ 18 Berechnungsfehler**

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, so ermittelt die ZEV die abgenommene Elektrizität für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsmenge des vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder auf Grund der im Vorjahr abgenommenen Elektrizität durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

## **§ 19 Verwendung der Elektrizität**

(1) Die Elektrizität darf für alle Zwecke und in jedem Umfang verwendet werden, soweit nicht technische Anschlussbedingungen Beschränkungen vorsehen.

(2) Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(3) Der Gebrauch der Elektrizität muss mit einem Leistungsfaktor zwischen  $\cos.\varphi = 0,95$  kapazitiv und  $0,95$  induktiv erfolgen. Andernfalls kann die ZEV den Einbau ausreichender Kompensationseinrichtungen verlangen.

## **§ 20 Vertragsstrafe**

(1) Gebraucht der Netzbenutzer Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte nach der für den Anschlussnehmer geltenden Musterpreisregelung zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Netzbenutzer vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Tarifbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Netzbenutzer bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden allgemeinen Tarif zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.

(3) Ist die Dauer des Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

(4) Geht der Netzbenutzer vor Beendigung des Vertragsverhältnisses zu einer anderen als in § 3 Abs. 1 genannten Eigenerzeugung über, so ist das Elektrizitätsversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des Betrages zu verlangen, der für die selbsterzeugte Energie nach der für den Netzbenutzer geltenden Musterpreisregelung zu zahlen gewesen wäre.

## **§ 21 Abrechnung**

(1) Die Netznutzungskosten werden durch die ZEV monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht wesentlich überschreiten, abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Netznutzungspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Netznutzergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes und der Konzessionsabgabe bzw. weiterer Abgabensätze.

## **§ 22 Abschlagszahlungen**

(1) Wird die Netznutzung für mehrere Monate abgerechnet, so kann die ZEV für die nach der letzten Abrechnung berechnete Netznutzung eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Netzbenutzer. Macht der Netzbenutzer glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Preise der Netznutzung, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertersatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Netznutzungsverhältnisses sind die zuviel gezahlten Abschläge zu erstatten.

## **§ 23 Zahlung, Verzug**

(1) Rechnungen werden zu dem von der ZEV angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden die entstehenden Kosten entsprechend dem Aufwand in Rechnung gestellt.

## **§ 24 Vorauszahlung**

(1) Die ZEV ist berechtigt, für die Netznutzungskosten eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach den Kosten der Netznutzung des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder den durchschnittlichen Kosten vergleichbarer Netzbenutzer. Macht dieser glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die ZEV Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebensovielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserstellung zu verrechnen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die ZEV auch für die Erstellung oder Veränderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen verlangen.

## **§ 25 Sicherheitsleistungen**

- (1) Ist der Netzbenutzer oder der Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die ZEV in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- (3) Ist der Netzbenutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netznutzungsverhältnis nach, so kann sich die ZEV aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung darauf hinzuweisen. Der Verkauf von Wertpapieren geht zu Lasten des Netzbenutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

## **§ 26 Zahlungsverweigerung**

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.

## **§ 27 Aufrechnung**

Gegen Ansprüche der ZEV kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## **§ 28 Kündigung**

- (1) Netzanschlussverträge und Netznutzungsverträge werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die weiteren Bedingungen regeln die Einzelverträge.
- (2) Ändert die ZEV ihre "Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss und die Nutzung des Verteilungsnetzes der Zwickauer Energieversorgung GmbH (ZEV) – Mittelspannungsnetz", so kann der Netzbenutzer das Vertragsverhältnis mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.
- (3) Bei einem Umzug ist der Netzbenutzer berechtigt, den Vertrag jederzeit mit einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Ein Wechsel in der Person des Netzbenutzers ist der ZEV unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedarf deren Zustimmung. Die ZEV ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.  
Netzbenutzer und Anschlussnehmer ersetzen der ZEV Mehraufwendungen und Schäden bei Unterlassen der Mitteilung nach Absatz 1.

## **§ 29 Einstellung der Netznutzung; fristlose Kündigung**

- (1) Die ZEV ist berechtigt, die Netznutzung fristlos einzustellen und die Anlage des Netzbenutzers von ihrem Netz zu trennen, wenn die Einspeisung des Lieferanten ausfällt oder die Voraussetzungen des Netznutzungsvertrages für eine Einstellung der Netznutzung oder eine fristlose Kündigung des Netznutzungsvertrages erfüllt sind.
- (2) Die ZEV ist weiter berechtigt, die Netznutzung fristlos einzustellen, wenn Netzbenutzer oder Anschlussnehmer ihren vertraglichen Verpflichtungen zuwiderhandeln und die Einstellung erforderlich ist, um
  1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  2. den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
  3. zu gewährleisten, dass Störungen von Anschlussnehmern und Netzbenutzern oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der ZEV oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (3) Bei sonstigen Zuwiderhandlungen ist die ZEV berechtigt, zwei Wochen nach Androhung die Netznutzung einzustellen und die Anlage des Netzbenutzers von seinem Netz zu trennen. Dies gilt nicht, wenn der Netzbenutzer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Netzbenutzer seinen Verpflichtungen nachkommt.

(4) Die ZEV hat die Netznutzung unverzüglich wieder zu ermöglichen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Netzbenutzer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Netznutzung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Die ZEV ist in den Fällen des Absatzes 2 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Netznutzung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 3 ist die ZEV berechtigt, wenn es zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§ 30 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Zwickau.

### **§ 31 Weitergabe von Daten durch die ZEV**

(1) Die ZEV ist berechtigt, im für die Vertragsabwicklung notwendigen Umfang Abrechnungs- und Vertragsdaten an andere weiterzugeben, die die korrekte Abrechnung aller Lieferungen elektrischer Energie zwischen den Teilnehmern des Elektrizitätsmarktes überwachen und sicherstellen.

(2) Die für die Abrechnung nach diesem Vertrag oder für dessen sonstige Abwicklung benötigten Daten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.